



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2 Bs 170/03  
14 VG 1498/2003

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Church of Scientology  
International, vertreten durch  
Gisela Hackenjos, c/o Scientology Kirche  
Hamburg e.V., Domsstraße 9, 20095 Hamburg,

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wilhelm Blümel und Partner,  
Dayerstraße 13/I, 80335 München,  
Gz.: 0000170/03,

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch  
das Bezirksamt Hamburg-Mitte, - Rechtsamt -,  
Klosterwall 2, 20095 Hamburg,  
Gz.: RA5 - 722/2003,

Antragsgegnerin.

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 2. Senat,  
durch den Richter K. Schulz, die Richterinnen Sternal und den  
Richter Thorwarth am 22. April 2003 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. April 2003 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin eine wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung und Nutzung eines Zeltes mit einer Grundfläche von 8 x 8 Metern auf dem Gänsemarkt in der Zeit von 23. bis 25. April 2003 für die im Sondernutzungsantrag vom 25. Februar 2003 bezeichnete Veranstaltung zu erteilen; der Antragsgegnerin bleibt unbenommen dem Bescheid für eine gleichartige Veranstaltung vom 18. Juli 2002 entsprechend- Regelungen zum Auf- und Abbau zu treffen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung beizufügen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Streitwert von 4.000,00 Euro. Für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt es bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. April 2003.

#### Gründe:

Die Beschwerde, in der die Antragstellerin ihren eine zweiwöchige Veranstaltung vom 19. April bis 2. Mai 2003 einschließenden erstinstanzlichen Antrag auf einen dreitägigen Zeitraum vom 23. bis 25. April 2003 beschränkt, hat Erfolg. Die jetzt noch beantragte einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zu erlassen. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ein Anordnungsgrund vorliegt. Sie hat außerdem das Bestehen eines Anordnungsanspruches soweit glaubhaft gemacht, dass hier im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt ist.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts steht der Annahme eines Anordnungsgrundes nicht entgegen, dass die Antragstellerin ihren Sondernutzungserlaubnis Antrag für eine am 19. April 2003 beginnende Veranstaltung „Verst.“ am 28. Februar 2003 gestellt hat. Dieser Zeitraum war nach der Verfahrensweise der Antragsgegnerin, die allgemeine Regeln für Antragsfristen nicht praktiziert, nicht zu kurz, um den Antrag zu beurteilen. Die vom Verwaltungsgericht erwartete frühzeitige Klärung aller Termine für eine Veranstaltungstournee kann das Risiko der Antragstellerin verringern, hinter bereits zuvor angemeldete Veranstaltungen zurücktreten zu müssen. Sie ist jedoch nicht geboten, um den hier bestehenden Streit über die Bereitschaft der Antragsgegnerin, eine öffentliche Wegefläche überhaupt für die beabsichtigte Sondernutzung zur Verfügung zu stellen, in einem erfahrungsgemäß längere Zeit benötigenden Rechtsstreit der Hauptsache ohne Zeitdruck klären zu können.

Es kann offenbleiben, ob es sich nach der von der Antragstellerin vorgenommenen weiteren zeitlichen Beschränkung, die auch mit den in erster Instanz bereits gestellten, vielfach gestaffelten Hilfsanträgen nicht übereinstimmt, noch um einen Teil des erstinstanzlichen Streitgegenstandes handelt oder ob die Antragstellerin mittlerweile ihren Antrag im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO geändert hat und nunmehr die Sondernutzungserlaubnis für eine bisher nicht konkretisierte Veranstaltung begehrt. Auch im letzteren Fall wäre die Antragsänderung zulässig, da sie sachdienlich ist. Die Entscheidung über den geänderten Antrag ist geeignet, den derzeit zwischen den Beteiligten bestehenden Streit zu beenden, weil einer Sachentscheidung auch im übrigen rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Wenn auch die Antragstellerin die Genehmigung für nur eines von ursprünglich drei gewollten gleichartigen Zelten auf die Dauer von nur drei von ursprünglich 14 gewollten Tagen nie ausdrücklich bei der Antragsgegnerin zur Beurteilung gestellt hat, so hat sie jedenfalls seit dem 10. April 2003 ihre Bereitschaft

zur Reduzierung von Zelten und Tagen in allgemeiner Form hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Wenn die Antragsgegnerin sich gegenüber den im erstinstanzlichen Verfahren auch für den Gänsemarkt gestellten Hilfsanträgen darauf berufen hat, dass die Bearbeitungszeit unzumutbar kurz sei, so ist zum einen für die Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, dass auch die Antragsgegnerin zum entstehenden Zeitdruck dadurch beigetragen hat, dass sie während der Bearbeitungszeit seit Ende Februar nicht auf Bedenken hinsichtlich des Volumens von Flächenbedarf und Zeitdauer hingewiesen und dadurch frühzeitiger die Frage nach einer verkleinerten und verkürzten Veranstaltung aufgeworfen hat. Zum anderen hat sich die Antragsgegnerin auf die eingelegte, aber noch nicht durch Anträge konkretisierte und begründete Beschwerde im Schriftsatz vom 17. April 2003 bereits dahin geäußert, dass sie die Sondernutzungserlaubnis unabhängig von dem Umfang der Flächeninanspruchnahme und von der Veranstaltungsdauer allein wegen der Art der Veranstaltung nicht erteilen will. Unter diesen Umständen ist es nicht geboten, die Antragstellerin darauf zu verweisen, zunächst bei der Antragsgegnerin einen neuen Antrag zu stellen und beim Verwaltungsgericht erneut eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

Für die Beurteilung des Anordnungsanspruches muss das Gericht nach dem gegenwärtigen Sachstand davon ausgehen, dass die Antragstellerin bei der Entscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis mit großer Wahrscheinlichkeit den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG dann für sich in Anspruch nehmen kann, wenn sie diese nicht in einer Weise ausüben will, bei der tatsächliche Merkmale gewerblicher Tätigkeit auf den öffentlichen Wegen in Erscheinung treten. Nach den Angaben der Antragstellerin ist hier eine Informationstätigkeit über ehrenamtliche Tätigkeit geplant, also eine nichtgewerbliche Veranstaltung. Auch die Antragsgegnerin hat ihre ablehnende Entscheidung weder allgemein auf eine gewerbliche Zwecksetzung gestützt, noch aus den Erfahrungen der gleichartigen, aufgrund eines gerichtlichen Verqlei-

ches zugelassenen Veranstaltung vom Juli 2002 hergeleitet, dass sicherungsweise beigefügte Auflagen zur Unterlassung gewerblicher Aktivitäten nicht beachtet werden würden. Die Erwägungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 17. April 2003 tragen dem Art. 4 Abs. 1 GG nicht hinreichend Rechnung. Danach stellt die Antragsgegnerin -jedenfalls auch- den Gänsemarkt nicht nur für Informationstische von politischen Parteien, Gewerkschaften, Umwelt und Tierschutzverbänden und Bürgerinitiativen bis zu 3 Tagen zur Verfügung, sondern auch für größere Veranstaltungen von Parteien während der „heißen“ Phase des Wahlkampfes, für Veranstaltungen mit Volksfest- und Jahrmarkt-Charakter und für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse. Angesichts dieses Spektrums war eine Auseinandersetzung damit geboten, warum trotz der Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 1 GG eine mehrtägige Veranstaltung religiösen Charakters mit dem jetzt beantragten Flächenverbrauch ihrer Art nach nicht zugelassen werden sollte. Dies würde in gleicher Weise gelten für Veranstaltungen anderer Organisationen, deren kirchlicher Charakter von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen würde. Ob die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Juli 1996 -11 B 23.96- zu einem möglichen Genehmigungsanspruch, sofern Rechte von Verkehrsteilnehmern, Anliegergebrauch und andere Grundrechte nicht wesentlich beeinträchtigt seien, auf Sondernutzungen durch Aufstellungen von Zelten übertragbar oder auf ambulante Sondernutzungen im Bereich der Abgrenzung zu einem kommunikativen Gemeingebrauch beschränkt sind, kann dahinstehen. Nach dem derzeitigen Sachstand hat die Antragsgegnerin jedenfalls auch im Schriftsatz vom 22. April 2003 keine Ablehnungsgründe angeführt, die dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG hinreichend Rechnung tragen. Solche drängen sich nicht auf. Es liegt daher gegenwärtig nahe, dass eine Ermessensreduzierung auf Null eingetreten ist. Da die Möglichkeit eine unter dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG stehende Veranstaltung durch Zeitablauf verlorengelassen würde, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, und entgegenstehende gewichtige Interessen nicht erkennbar sind, ist von einem An-

ordnungsanspruch auszugehen und die einstweilige Anordnung zu erlassen. Soweit die Antragsgegnerin hieraus Folgewirkungen für weitere Erlaubnisansprüche befürchtet, sind diese -soweit sie von Beschlüssen im vorläufigen Rechtsschutz überhaupt ausgehen- von vornherein auf den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 1 GG und in tatsächlicher Hinsicht auf den Gansemarkt beschränkt, auf den sich dieses Verfahren bezog und diese Entscheidung bezieht. Auch insoweit bleibt es der Antragsgegnerin unbenommen, ein näher auszugestaltendes Nutzungskonzept zu praktizieren, sofern dieses den grundrechtlich geschützten Positionen Rechnung trägt.

Bei der Entscheidung war der Antragsgegnerin die Möglichkeit einzuräumen, die Einzelheiten zu regeln und ergänzende Auflagen zu erlassen. Da über negative Erfahrungen aus der durchgeführten Veranstaltung von Juli 2002 nichts erkennbar ist, verweist der beschließende Senat insoweit auf das Muster des dazu ergangenen Bescheides.

Die Kostenentscheidung beruht für die erstinstanzliche Entscheidung auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragsgegnerin ist mit ihrem erstinstanzlichen Antrag entweder -bei Annahme einer Antragsänderung-vollständig unterlegen oder hat anderenfalls in einem nur geringen Umfang obsiegt. Die Kosten des Beschwerderverfahrens hat die Antragsgegnerin nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Für die auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG beruhende Streitwertbemessung im Beschwerdeverfahren geht das Gericht davon aus, dass für eine dreitägige Veranstaltung der Auftragswert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG anzusetzen ist, und zwar in vollem Umfang, da die Entscheidung die Hauptsache vorwegnimmt.

Schulz



Sternal

Thorwarth

Ausgefertigt  
*Reich*  
als Urkundenschrift für den Vorsitz  
des hiesigen Verwaltungsgerichts